

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. April 2020	Nr. 18
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 20	Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Hessen (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-V) <i>FFN 43-89</i>	254

**Verordnung
über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen
des Landes Hessen (E-Rechnungs-Verordnung – E-Rech-V^{*)})**

Vom 15. April 2020

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), verordnet der Minister für Finanzen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Rechnungen, mit denen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird und die zur Erfüllung von öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt werden, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten oder für sonstige Beschaffungen im Ausland enthält.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem eine Lieferung oder eine sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(2) Eine elektronische Rechnung ist jedes Dokument im Sinne von Abs. 1, wenn es in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt sowie empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung des Dokuments ermöglicht.

(3) Rechnungssteller sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Abs. 4 ausstellen und übermitteln.

(4) Rechnungsempfänger sind alle dem Land Hessen im Sinne des § 159 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674), zuzuordnenden Auftraggeber, für die eine Vergabekammer des Landes Hessen zuständig ist.

(5) Rechnungssender sind alle Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

(6) Eine elektronische Gutschrift steht einer elektronischen Rechnung gleich.

§ 3

Verbindlichkeit der elektronischen Form

(1) Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen.

(2) Rechnungsempfänger müssen die nach Abs. 1 ausgestellten und übermittelten Rechnungen durch den Rechnungssteller oder Rechnungssender elektronisch empfangen.

(3) Die Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen gilt auch für elektronische Rechnungen, die in Verfahren der Organleihe nach § 159 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen sind.

(4) Die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung nach Abs. 1 gilt nicht

1. für Bar- und Sofortzahlungen, bei denen die schuldbefreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt,
2. für Rechnungen, die den Ausnahmeregelungen nach § 8 oder der Härtefallregelung des § 9 unterfallen,
3. für Rechnungen, die aus einem Direktauftrag ohne Vergabeverfahren bis zu einem Betrag in Höhe von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer resultieren und
4. Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

§ 4

**Anforderungen an das
Rechnungsdatenmodell und
die Übermittlung**

(1) Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen haben Rechnungssteller und Rechnungssender grundsätzlich den Datenaustauschstandard XRechnung vom 29. September 2017 (BAnz AT 10.10.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es kann auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden, wenn er den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(2) Rechnungsempfänger haben mindestens den Empfang elektronischer Rechnungen per E-Mail sicherzustellen. Sie können weitere Zugangswege für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen einrichten. Sie dürfen festlegen, dass der Rechnungssteller oder Rechnungssender sich vor deren Nutzung mit einem Nutzerkonto im Sinne von § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) elektronisch identifiziert. Rechnungsstellern sind in geeigneter Weise die Zugangswege, die für den Empfang elektronischer

^{*)} FFN 43-89

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung in öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1).

scher Rechnungen bereitgestellt werden, und die Bedingungen für deren Nutzung mitzuteilen. Bietet der Rechnungsempfänger zur Einlieferung von elektronischen Rechnungen einen Webservice an, so muss der Rechnungsempfänger mindestens die Einlieferung von elektronischen Rechnungen unter Nutzung der Transportinfrastruktur Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL) anbieten.

(3) Elektronische Rechnungen sollen elektronisch auf ihre formale Fehlerlosigkeit und je nach Zugangsweg auf eine für den gewählten Zugangsweg gültige Identifikationsnummer geprüft werden. Wird dabei ein Fehler festgestellt, ist der Rechnungssteller oder der Rechnungssender darüber zu benachrichtigen und die elektronische Rechnung abzulehnen.

(4) Elektronische Rechnungen, die weder per E-Mail noch auf einem der in Abs. 2 genannten weiteren Zugangswege übermittelt werden oder den nach Abs. 2 mitgeteilten Bedingungen zur Nutzung nicht entsprechen, darf der Empfänger ablehnen.

§ 5

Inhalt der elektronischen Rechnung

(1) Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine Identifikationsnummer nach Vorgabe des Auftraggebers,
2. die Bankverbindungsdaten,
3. die vereinbarten Zahlungsbedingungen und
4. eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

(2) Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden:

1. die Lieferantennummer,
2. eine Bestellnummer.

§ 6

Verarbeitung von elektronischen Rechnungen

(1) Rechnungsempfänger sollen die gemäß § 4 Abs. 2 übermittelten elektronischen Rechnungen medienbruchfrei verarbeiten.

(2) Alle öffentlichen Auftraggeber, die Landesbehörden sind, haben für den Empfang und die Verarbeitung von Rechnungen und elektronischen Rechnungen das dafür im Landesreferenzmodell Rechnungswesen eingerichtete elektronische Workflow-Verfahren zu nutzen.

§ 7

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die durch die elektronische Rechnungsstellung übermittelt und empfangen wurden, dürfen vom

Rechnungsempfänger nur zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und zur Erfüllung der haushaltsrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

(2) Die Rechnungsempfänger treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der in ihren Systemen gespeicherten oder abgerufenen Rechnungsdaten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Dabei ist die besondere Schutzbedürftigkeit der in den elektronischen Rechnungen enthaltenen personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

§ 8

Ausnahmen für geheimhaltungsbedürftige Rechnungsdaten

(1) Rechnungen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406) geheimhaltungsbedürftig sind, sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Ungeachtet dessen können Vertragsparteien im Einzelfall eine elektronische Rechnungsstellung vereinbaren. Dabei sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Daten zu ergreifen.

(2) Rechnungsdaten, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes geheimhaltungsbedürftig sind, dürfen nicht per E-Mail übertragen werden.

§ 9

Härtefallregelung und bestehende vertragliche Vereinbarungen

(1) Auf Antrag kann die für Finanzen zuständige Ministerin oder der für Finanzen zuständige Minister Rechnungssteller oder Rechnungsempfänger von den Verpflichtungen nach § 3 befreien, wenn die Erfüllung eine unbillige Härte darstellt.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen bleiben für die Vertragslaufzeit unberührt. Unbeschränkt laufende vertragliche Vereinbarungen bleiben nach Inkrafttreten dieser Verordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren unberührt.

§ 10

Evaluierung

Die für Finanzen zuständige Ministerin oder der für Finanzen zuständige Minister prüft die Anwendung dieser Rechtsverordnung und deren Auswirkung auf die elektronische Rechnungsstellung im Rahmen des Geltungsbereichs unter angemessener Berücksichtigung der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Landesregierung bis spätestens 18. Dezember 2025 Bericht zu erstatten.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 18. April 2020 in Kraft.

(2) Für Rechnungssteller und Rechnungssender tritt diese Rechtsverordnung am 18. April 2024 in Kraft.

(3) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. April 2020

Der Hessische Minister
der Finanzen
Boddenberg

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	Jahrgang 2018
Jahrgang 2019	

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
